

Datenschutz & Urheberrecht

SchILf am Städtischen Louise-Schröder-Gymnasium München
24.07.2019



Was diese Fortbildung leider nicht bieten kann:



Darf ich dieses Bild einfach so verwenden?!?



1. Einleitung: Datenschutz - muss das wirklich sein?

2. DSGVO 101

3. Grundbegriffe des Datenschutzes

- Personenbezogene Daten
- Datenverarbeitung
- Grundsätze des Datenschutzes
- Datensicherheit

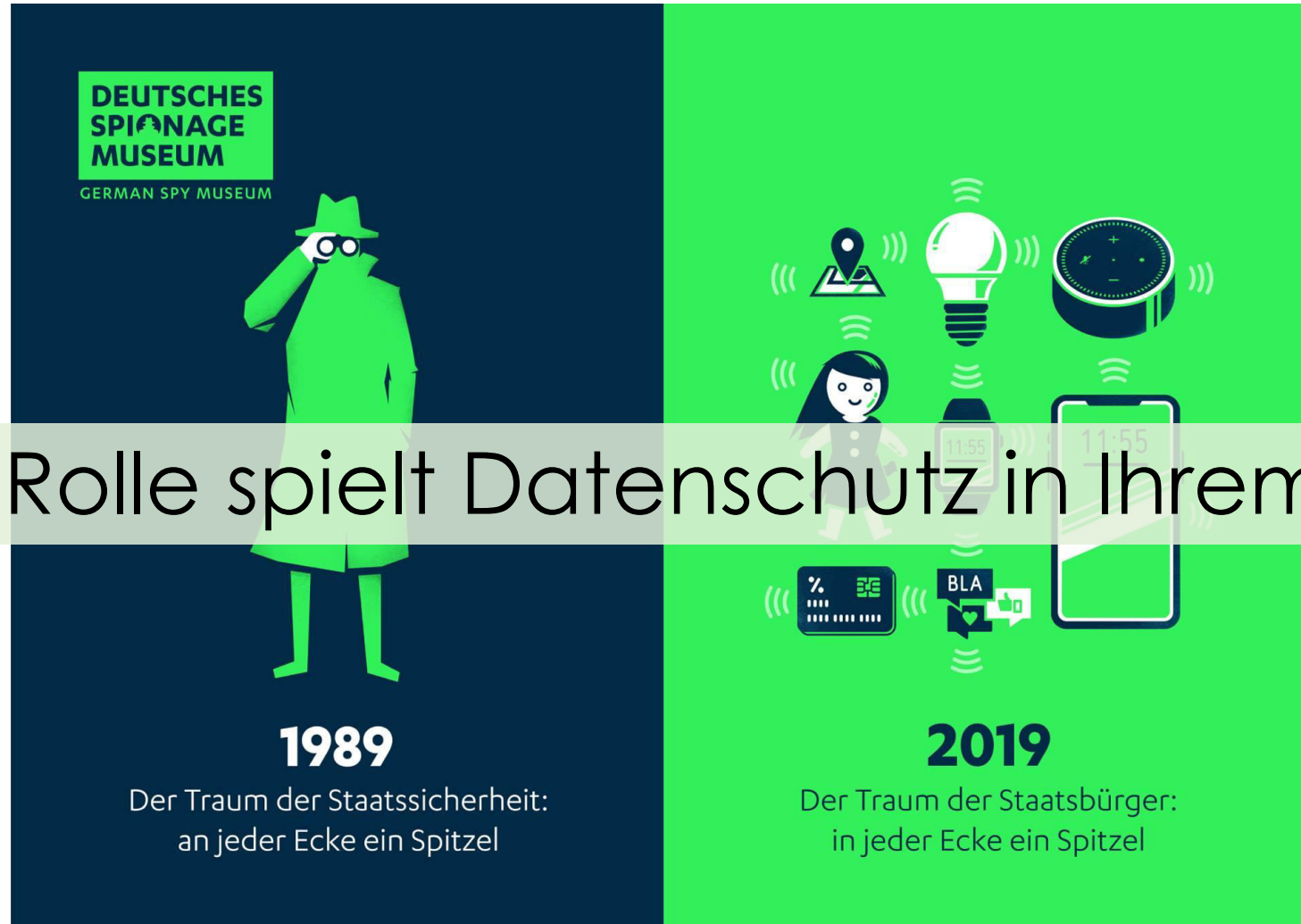
4. Datenschutz in der Schule

5. Urheberrecht

- Medien im Unterricht
- Öffentlich vs. nicht-öffentlich
- Regeln zum Vervielfältigen
- Creative Commons (... und ein klitzekleiner Ausblick auf OER)



Welche Rolle spielt Datenschutz in Ihrem Leben?



Mit freundlicher
Genehmigung des
Deutschen Spionage
Museums Berlin



Datenschutz schützt Menschen.



———— DAS RECHT AUF INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG ————

Als Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird das Recht des Einzelnen verstanden, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner **personenbezogenen Daten** zu bestimmen.



PERSONENBEZOGENE DATEN

...machen eine Person identifizierbar

“Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten [...] natürlichen Person.”

§3 Abs.1 BDSG



Datenschutz hat neben den **legalen** Vorgaben immer auch eine **moralisch-ethische** Dimension!



BEISPIEL

Ich habe ein neues Tablet erworben und möchte darauf meine Sitzpläne, Klassenlisten und Noten verwalten. Allerdings weiß ich nicht so genau, was mit den eingegebenen Daten passiert.





DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

- ...ist eine Verordnung der Europäischen Union
- ...vereinheitlicht die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedsstaaten
- ...Ziel: Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union
- ...in Kraft seit 25. Mai 2018

** In American universities, the number 101 is often used for an introductory course at a beginner's level.*



DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

BayDSG



BDSG



DSGVO





WAS BEDEUTET DIE DSGVO FÜR MICH?

1. **Einwilligung in die Datenverarbeitung:** Personenbezogene Daten dürfen nur nach Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
2. **Recht auf Löschung personenbezogener Daten** ([Artikel 17 DSGVO](#))
3. **Auskunftsrecht** ([Artikel 15 DSGVO](#))



DATENVERABEITUNG

... heißt erheben, speichern, verändern, übermitteln, nutzen und löschen von personenbezogenen Daten

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang [...] im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Artikel 4 Abs. 2 DSGVO



DATENVERABEITUNG

... heißt erheben, speichern, verändern, übermitteln, nutzen und löschen von personenbezogenen Daten

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang [...] im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Artikel 4 Abs. 2 DSGVO



GRUNDSÄTZE

...für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn es eine rechtliche Vorschrift gibt, sie dürfen nicht missbraucht werden und ihre Verarbeitung muss für die betreffende Person nachvollziehbar sein.



GRUNDSÄTZE

...für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zweckbindung

Daten dürfen nur für eindeutige, festgelegte und legitime Zwecke erhoben und weiterverarbeitet werden. Ausnahmen gibt es nur für Archivzwecke, für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke und für statistische Zwecke.



GRUNDSÄTZE

...für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Datenminimierung

Es dürfen nur die Daten erfasst und verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck unbedingt notwendig sind.



GRUNDSÄTZE

...für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Richtigkeit

Die Daten müssen richtig und auf dem neuesten Stand sein. Datenänderungen müssen unverzüglich in die entsprechenden Dateien eingepflegt werden.



GRUNDSÄTZE

...für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Speichbegrenzung

Die Daten dürfen nicht länger gespeichert werden als es für den jeweiligen Zweck unbedingt notwendig ist. Es gibt Ausnahmen für wissenschaftliche Forschungen und Archive.



DIE GOLDENE REGEL

...für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Datenschutz



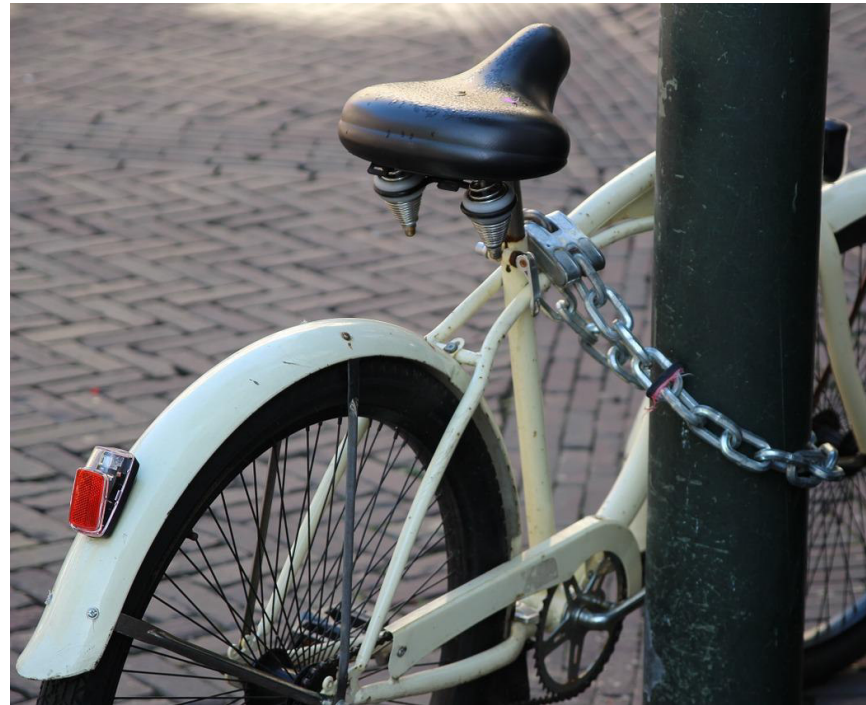
Datensparsamkeit/
Datenminimierung



DATENSICHERHEIT

...Ist die notwendige Voraussetzung für Datenschutz

Fahrrad-
schutz



Fahrrad-
sicherheit



DATENSICHERHEIT

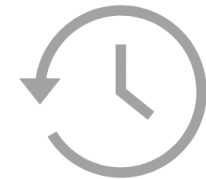
...Ist die notwendige Voraussetzung für Datenschutz



sichere Passwörter
vergeben



Daten
verschlüsseln



Daten regelmäßig
sichern



DATENSCHUTZ IN DER SCHULE

- ...betrifft **alle** an den Schulen tätige Personen: Schulleitung und Verwaltung, Lehrkräfte und Schüler, sonstiges Personal, Eltern und mit der Schule zusammenarbeitende Firmen, Institutionen und Personen.
- ...betrifft **alle** Bereiche schulischen Handelns: Verwaltung und Schülerbeurteilung, Unterricht und Schulprojekte, Praktika, Schulfahrten und die Öffentlichkeitsarbeit der Schule.



DATENSCHUTZ IN DER SCHULE

BayEUG

BayDSG



BDSG



DSGVO





GESETZLICH ODER DURCH VERORDNUNG GEREDELTE BEREICHE DER DATENVERARBEITUNG AN SCHULEN

= keine schriftliche Einwilligungserklärung notwendig!

1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten im amtlichen Schulverwaltungsprogramm (**ASV**) – diese Daten dürfen auch in anderen schulischen Zusammenhängen verwendet werden (z. B. Klassenlisten)
2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten im **Schuljahresbericht**
3. Lehrerdatei, Schülerdatei, Stundenplanprogramm, Notenverwaltung, Internetauftritt, passwortgeschützte Lernplattform, schulinterner passwortgeschützter Bereich



GESETZLICH ODER DURCH VERORDNUNG GEREDELTE BEREICHE DER DATENVERARBEITUNG AN SCHULEN

= keine schriftliche Einwilligungserklärung notwendig!

4. Foto-, Audio- und Videoaufnahmen während des Unterrichts, wenn die Aufnahmen
 - a) einem unterrichtlichen Zweck dienen und
 - b) mit einem schuleigenen Gerät gemacht werden und
 - c) gelöscht werden, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben und
 - d) die Aufnahmen nicht durch Dritte* erfolgen oder an Dritte weitergegeben werden.

*Personen oder Institutionen außerhalb der eigenen Schule.



— DIE DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG —

... ist immer dann notwendig, wenn es keine gesetzliche oder durch Rechtsverordnung geregelte Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt.

- Foto-, Audio- und Videoaufnahmen, auf denen Personen im Bild, an der Stimme oder an der Bewegung erkannt werden können und die *nicht* unmittelbaren Unterrichtszwecken dienen
- Ausstellung und Veröffentlichung von Schülerarbeiten und Unterrichtsgeschehen, zum Beispiel in der lokalen Tagespresse
- Nutzung von Lernprogrammen oder anderer (webbasierter) Software, für die ein personenbezogenes Login-Verfahren notwendig ist (Ausnahme: mebis)



— DIE DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG —

... ist immer dann notwendig, wenn es keine gesetzliche oder durch Rechtsverordnung geregelte Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt.

Muster-Einwilligungserklärungen für alle Gruppen von Schulangehörigen zum bayernweiten Einsatz:





KONSEQUENZEN: SCHULE

- Schulen müssen eine/n **Datenschutzbeauftragte/n** benennen
- Schulen müssen in einem Verzeichnis festhalten, welche Daten sie von ihren SuS erheben und zu welchem Zweck dies geschieht (sogenanntes **Verarbeitungsverzeichnis**)
- Schulen haben eine **Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen** an die zuständige Behörde



KONSEQUENZEN: SCHÜLER/INNEN

- SuS (bei unter 16-Jährigen deren Erziehungsberechtigte) müssen der Verarbeitung personenbezogenen Daten durch eine **Einwilligungserklärung** zustimmen, sofern die Datenverarbeitung nicht gesetzlich geregelt ist
- bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet müssen die Betroffenen (bei unter 16-Jährigen deren Erziehungsberechtigte) zusätzlich über die damit verbundenen Risiken ausreichend informiert werden



KONSEQUENZEN: LEHRKRÄFTE

- Lehrkräfte müssen dafür Sorge tragen, dass schulbezogene und/oder personenbezogene Daten von SuS für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt werden (gemeinsam genutzter PC – Nutzerkonto für dienstliche Zwecke; USB-Stick – Verschlüsselung)
- Lehrkräfte dürfen keinesfalls schulbezogene und/oder personenbezogene Daten über soziale Medien austauschen
- Besondere Vorsicht ist bei der Nutzung von Cloud-Diensten geboten – die wenigsten Anbieter sind DSGVO-konform!



DIE GOLDENE REGEL

...für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Datenschutz



Datensparsamkeit/
Datenminimierung



QUIZ







Datenschutz schützt Menschen.

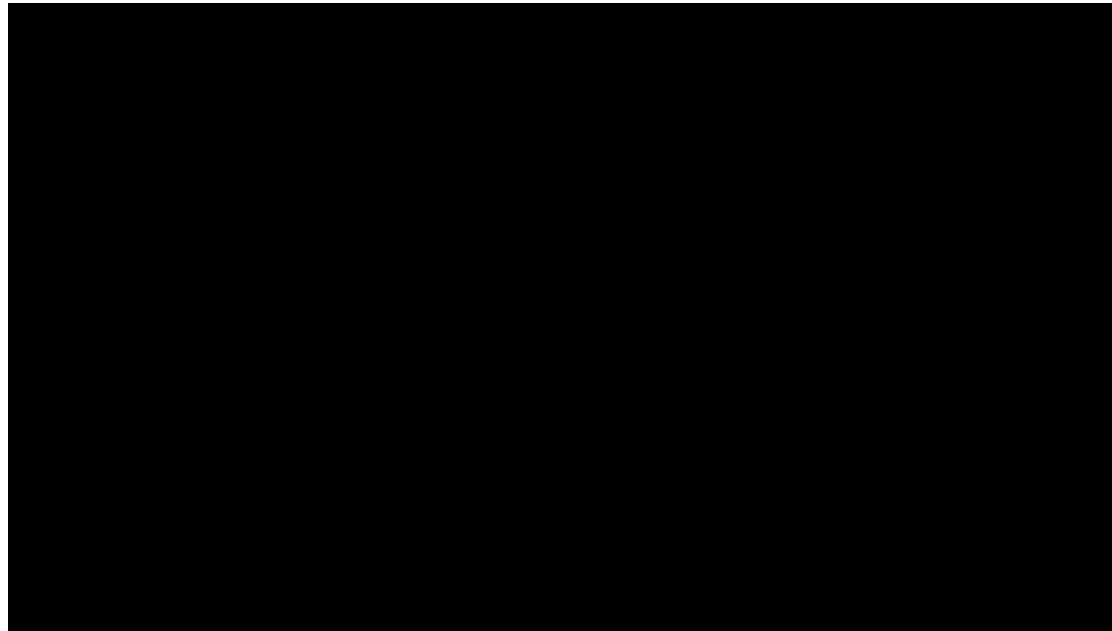


Das Urheberrecht schützt die
Werke von Menschen.





URHEBERRECHT – WAS IST DAS EIGENTLICH?



<https://youtu.be/P3hFho5dtC0>



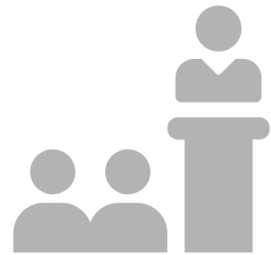
WAS SIND MEDIEN IM UNTERRICHT?



„Jede Lehrkraft geht im Unterricht fast ständig mit Medien um, ob sie nun will oder nicht, ob sie digitale Medien verwendet oder gedruckte.“ (J. Philipp)

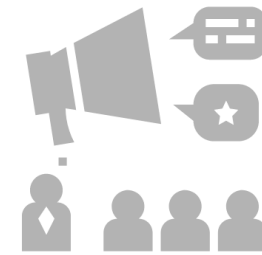


IST SCHULE „ÖFFENTLICH“ ODER NICHT?



lehrplangemäßer Unterricht

nicht-öffentlich



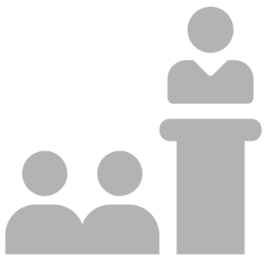
Schulveranstaltungen, die mehr
als eine Gruppe umfassen

öffentlich



VERWENDUNG IM UNTERRICHT

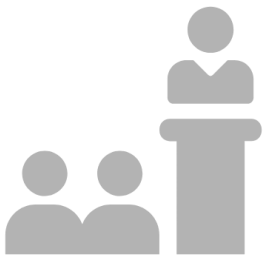
- Die Medien können entweder von der Schule oder von der Lehrkraft **selbst gekauft** sein. Auch der bezahlte Download eines Mediums aus dem Internet, z. B. eines Musikstücks, gilt als „selbst gekauft“.
- **Entliehene** Medien dürfen nur dann im Unterricht eingesetzt werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt ist.
- Medien, die eine Lehrkraft im Unterricht legal einsetzen darf (z. B. eine gekaufte DVD), kann sie an Kollegen derselben Schule verleihen, die diese Medien ihrerseits im Unterricht dieser Schule verwenden dürfen (**Kollegenhilfe**).





VERWENDUNG IM UNTERRICHT

- Das Medium muss **im Original** gezeigt werden (nicht als Kopie).
- Inhalte aus dem Internet, die unmittelbar wiedergegeben werden z.B. über einen Beamer bzw. die die Schüler selbst recherchieren, sind in diesem Sinn ebenfalls „Original-Medien“.
- Das Medium muss altersgerecht verständlich sein und darf nicht gegen den Jugendschutz verstoßen.
- Das Medium muss der Veranschaulichung lehrplangemäßen Unterrichts dienen (darf also nicht nur Unterhaltungswert haben).





KOPIEREN UND VERVIELFÄLTIGEN

In ihren eigenen vier Wänden dürfen Lehrerinnen und Lehrer praktisch alle Medien nutzen, kopieren und archivieren (z.B. Bilder speichern, Musik oder Videos herunterladen,...).

ABER: Sie dürfen diese Medien – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht mit in die Schule nehmen und im Unterricht einsetzen!

Sonderregelungen:

§ 60a UrhG

Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen (befristet bis 31.12.22)



KOPIEREN UND VERVIELFÄLTIGEN

- Der Umfang der Kopiererlaubnis beträgt **15% des Werks**. Dabei ist es gleichgültig, um welches Medium es sich handelt. Neben gedruckten Werken gilt es auch für digitale Medien, Audio- und Videomedien.
- Bei digitalen Medien darf ein **Kopierschutz** nicht umgangen werden. Die Medien dürfen auch nicht „rechtswidrig“ kopiert oder ins Internet hochgeladen worden sein.



KOPIEREN UND VERVIELFÄLTIGEN

- Die Kopiererlaubnis bezieht sich nicht nur auf einzelne Lehrkräfte und ihren eigenen Unterricht, sondern schließt die **Weitergabe** innerhalb des Kollegiums einer Schule ein.
- Die Kopien dürfen auch zur **Präsentation des Unterrichts vor Dritten**, z.B. bei Elternabenden und sogar in Publikationen der Schule verwendet werden.



KOPIEREN UND VERVIELFÄLTIGEN

- Einzelne Pressebeiträge, Musiknoten und analoge Unterrichtswerke dürfen im Umfang von 15%, jedoch nicht mehr als 20 Seiten, genutzt werden.
- Analoge Unterrichtswerke dürfen niemals vollständig genutzt werden. (Workbooks etc. mit unter 20 Seiten Umfang dürfen also nur zu 15% genutzt werden.)
- Die Vervielfältigungen dürfen nur von Lehrkräften für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch hergestellt und an ihre eigenen Schüler verteilt werden.
- Diese Grenzen gelten pro Schuljahr und Schulklasse.



KOPIEREN UND VERVIELFÄLTIGEN

„Digitalisat“

„Digitalisate von Schulbüchern und anderen Unterrichtswerken dürfen in mebis-Kursen gespeichert werden. Voraussetzung ist, dass sich der mebis-Kurs auf eine geschlossene Gruppe von Schülern bezieht, die gemeinsam durch eine Lehrkraft während des ganzen Schuljahres unterrichtet werden. Dies ist beim Unterricht im Klassenverband der Fall.“

Analoge Unterrichtswerke dürfen erst ab dem Erscheinungsjahr 2005 digitalisiert werden!



KOPIEREN UND VERVIELFÄLTIGEN

„Werke geringen Umfangs“

- ein gedrucktes Werk mit bis zu 25 Seiten
- Musiknoten bis zu 6 Seiten
- Filme, Videos und Tonaufnahmen bis 5 Minuten Laufzeit
- ein einzelnes Bild oder eine Grafik

Medien, die diesen Umfang nicht übersteigen, dürfen im Unterricht **vollständig** genutzt werden. (Ausnahme: Analoge Unterrichtswerke dürfen **niemals** vollständig genutzt werden.)

Das schließt Kopien und das Zur-Verfügung-Stellen über Lernplattformen, die nur für die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung zugänglich sind, ein.



QUELLENANGABE UND ÄNDERUNGSVERBOT

Die Erlaubnis, Werke zu nutzen, zu kopieren usw. gilt nur...



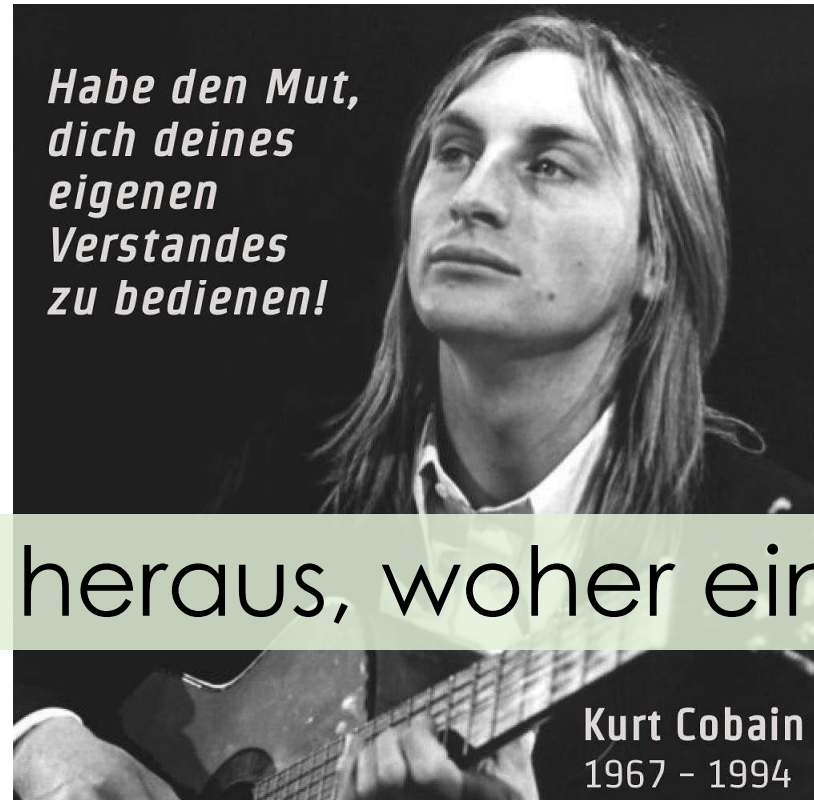
... wenn die Quelle deutlich
angegeben wird.



... wenn das Werk nicht
verändert wird.



WAS IST FALSCH?

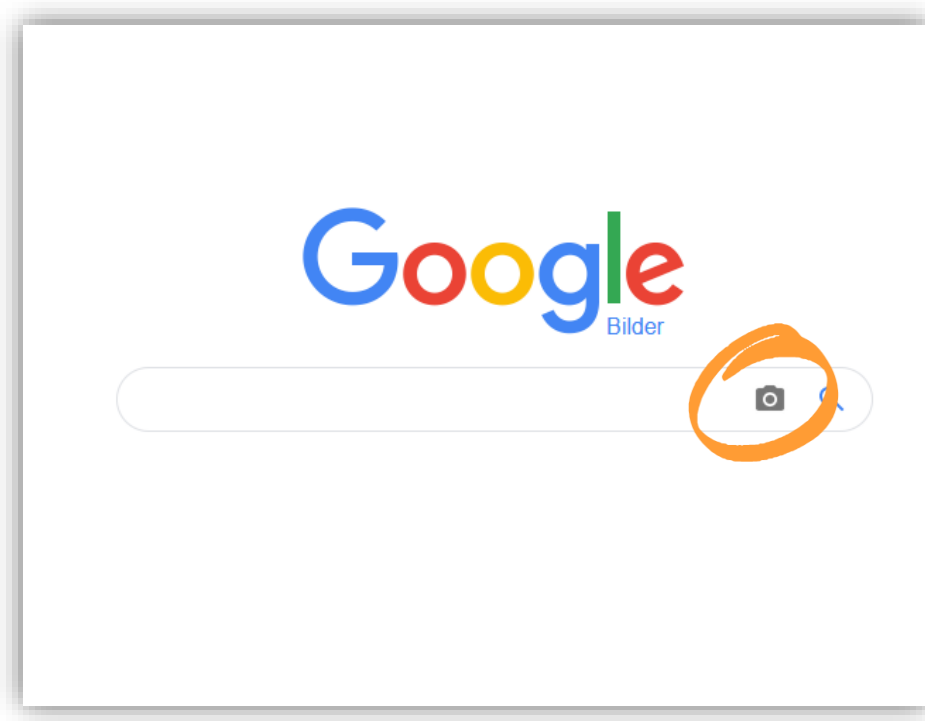


Wie finde ich heraus, woher ein Bild stammt?



RÜCKWÄRTS-BILDERSUCHE BEI GOOGLE

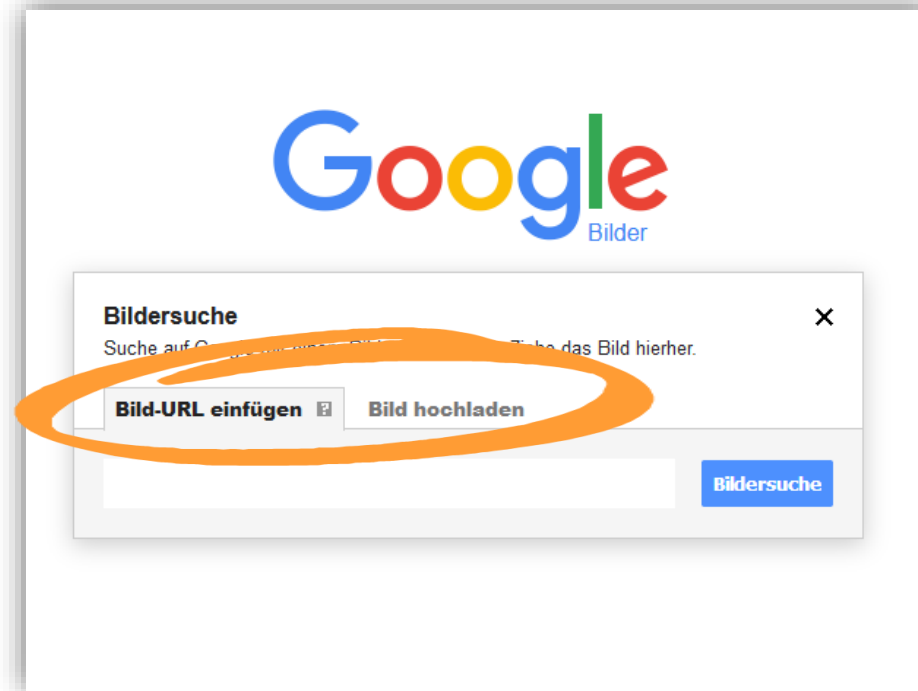
<https://images.google.de>





RÜCKWÄRTS-BILDERSUCHE BEI GOOGLE

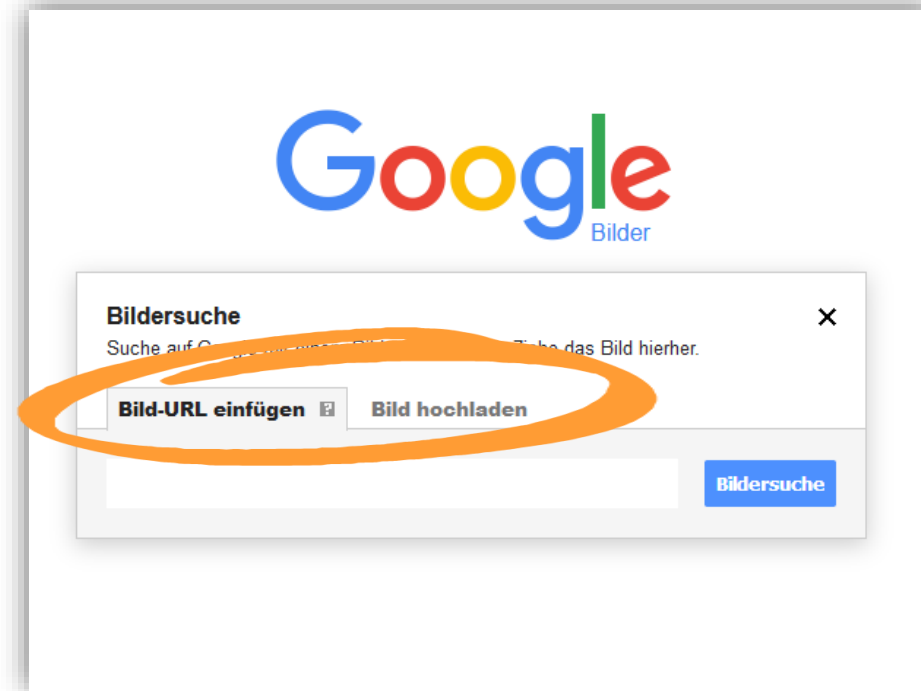
<https://images.google.de>





RÜCKWÄRTS-BILDERSUCHE BEI GOOGLE

<https://images.google.de>





RÜCKWÄRTS-BILDERSUCHE MIT TINEYE





MEDIEN MIT „FREIEN“ LIZENZEN

„Urheberrechtsfreie“ Medien und Software im Internet?



Das gibt es nicht. Auch das Internet ist kein (urheber)rechts-freier Raum.



MEDIEN MIT „FREIEN“ LIZENZEN

ABER:

Weltweit steht es Urhebern frei, auf ihre Rechte teilweise oder ganz zu verzichten. Das bedeutet aber **nicht**, dass diese Werke gänzlich urheberrechtsfrei sind! Lediglich ihre Nutzung ist in einem klar definierten Rahmen kostenfrei möglich.

Public License



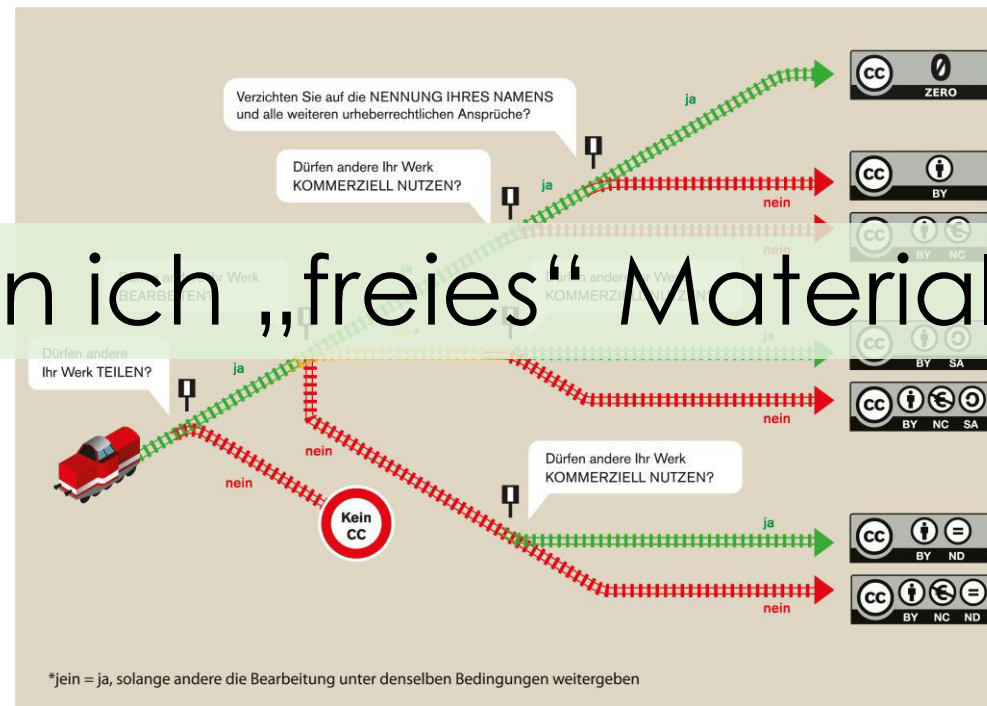
Creative Commons





CREATIVE COMMONS LIZENZEN

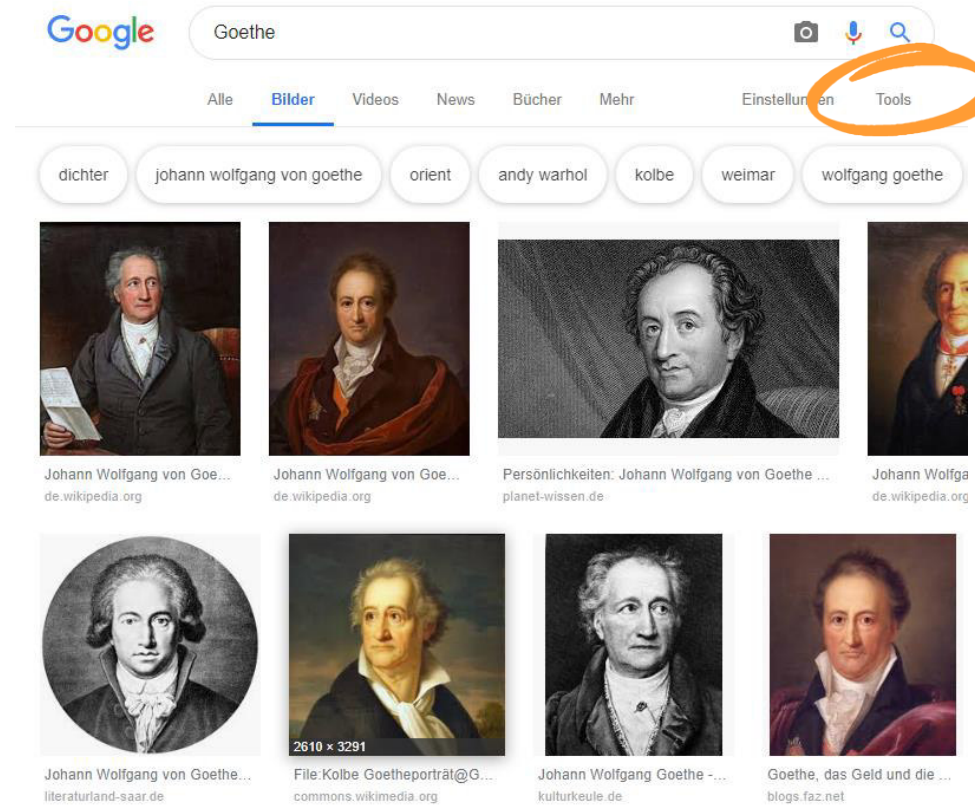
Wo kann ich „freies“ Material finden?



Infografik „Welches ist die richtige CC-Lizenz für mich?“ von Barbara Klute und Jöran Muuß-Merholz unter CC BY SA 3.0 (via wb-web)

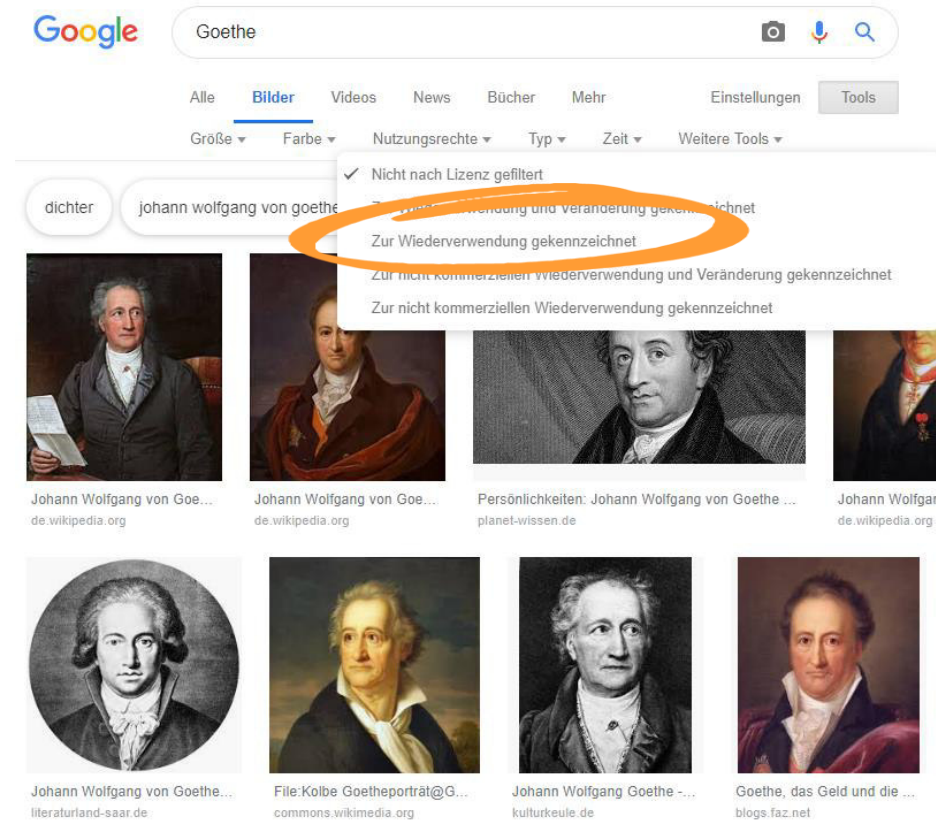


GEMEINFREIE BILDER





GEMEINFREIE BILDER





CC-SUCHMASCHINE

[CC Search](#) | [About](#) | [Browse by Collection](#) | [Feedback](#)

Looking for the old CC Search portal? [Go here](#)

 **creative commons**



I want something I can

☐ Use for commercial purposes ☐ Modify or adapt

Search for free content in the public domain and under Creative Commons licenses.
[Learn more about CC licenses here.](#)

See our Search Syntax Guide [here](#) 



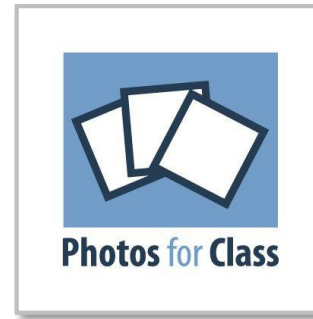
GEMEINFREIE BILDER



Pixabay



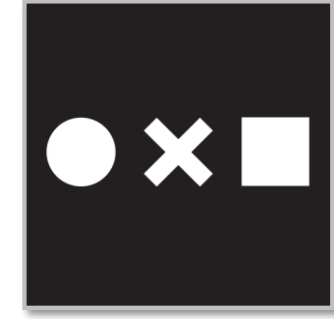
Pexels



Photos for
Class



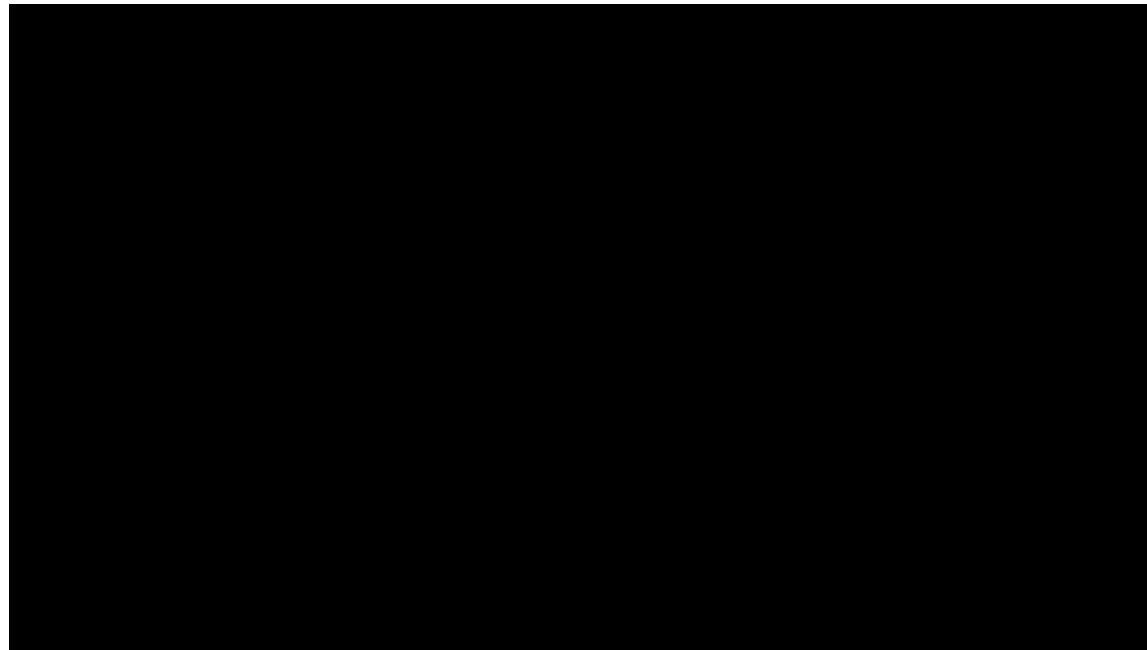
Unsplash



The Noun
Project (€)



WAS SIND OER?



<https://youtu.be/1WnZD7E8FKY>



WELCHEN MEHRWERT BIETEN OER?

- OER steht **jedem** zur Verfügung
- durch Digitalisierung und Vernetzung kann das Material **weltweit** verbreitet und ausgetauscht werden
- OER ermöglicht eine neue Art der Zusammenarbeit
- Zeitersparnis beim Austausch und der Wiederverwendung von Lehr-/Lernmaterialien
- gemeinsam können Bildungsmaterialien **erstellt**, **aktualisiert**, **bearbeitet** und **perfektioniert** werden



Logo „Global OER Logo“ von Jonathas Mello unter CC BY 3.0 (via UNESCO)

Kontakt & Material



www.mrsgreenflippedaus.de/weiterbildung

katrin.gruen@t-online.de

 @MrsGreenGER

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bild- und Quellennachweis

- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) – [Themengebiet: Schulen](#)
- Haschler, Steffen – [Datenschutz und Urheberrecht](#) (Präsentationen im Auftrag der Hopp Foundation)
– CC BY-SA 4.0
- Hochschulforum Digitalisierung – [Urheberrecht und freie Lizenzen. 15 Fragen und Antworten](#)
- Philipp, Johannes – [Medienrecht und Schule. Medien verantwortlich nutzen und selbst gestalten](#)
– CC BY-SA 4.0
- Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH – [Remus Schule. Grundlagen zum Medien- und Urheberrecht](#)
- www.pixabay.com
- www.thenounproject.com